Anlage 6
Partnererklärung Arzt

Partnererklärung Arzt

zur Teilnahme der Ärzte an der Besonderen Versorgung nach § 140 a SGB V über die ambulante augenärztliche Behandlung von Kindern mit Amblyopie mittels einer ergänzenden webbasierten Stimulationstherapie,

„ AOK-Priomed Online-Sehschule“

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Vereinbarung teilweise darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise und beinhalten keinerlei Wertung.

Bitte senden an: CONVEMA GmbH – Servicestelle für Vertragspartner, Karl-Marx-Allee 90A, 10243 Berlin Telefon 030 – 2593861-400, Fax 030 – 2593861-499, Email: servicestelle@convema.com

Verzeichnis der Anlagen (entsprechend der Anlagen des BV-Vertrags)

Der Vertrag nach § 140 a SGB V über die augenärztliche ambulante Behandlung von Kindern mit der gesicherten Diagnose Amblyopie mittels einer ergänzenden webbasierten Stimulationstherapie „AOK-Priomed Online-Sehschule“ zwischen der AOK Hessen, der CONVEMA Versorgungsmanagement GmbH und der Caterna Vision GmbH (BV – Vertrag)

Teilnahmekriterien Versicherte (entspricht Anlage 1)

Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte (entspricht Anlage 2a)

Versicherteninformation zur Datenverarbeitung und Datenschutz (entspricht Anlage 2b)

Information Versicherte zur Teilnahme am Versorgungsprogramm (entspricht Anlage 2c)

Verordnung Beginn der Teilnahme (entspricht Anlage 2d)

Dokumentation Ende der Teilnahme (entspricht Anlage 2e)

Abrechnungsbogen Arzt (entspricht Anlage 2f)

Behandlungspfad und ärztliche Gesamtleistung (entspricht Anlage 3a)

Technische Anforderungen webbasierte Stimulationstherapie (entspricht Anlage 3b)

Vergütung Arzt (entspricht Anlage 4a)

Abrechnung (entspricht Anlage 5)

Schnittstellenbeschreibung Auswertung (Anlage 7)

Bitte senden an: CONVEMA GmbH – Servicestelle für Vertragspartner, Karl-Marx-Allee 90A, 10243 Berlin Telefon 030 – 2593861-400, Fax 030 – 2593861-499, Email: servicestelle@convema.com

Der Vertrag über die Besondere Versorgung

Die webbasierte Stimulationstherapie bei Amblyopie, sowie die enge Begleitung der Therapie, durch den Facharzt für Augenheilkunde (Augenarzt), ist Gegenstand des Vertrages nach § 140a SGB V über die augenärztliche ambulante Behandlung von Kindern mit der gesicherten Diagnose Amblyopie mittels einer ergänzenden webbasierten Stimulationstherapie zwischen der AOK Hessen, der CONVEMA Versorgungsmanagement GmbH und der Caterna Vision GmbH (**nachfolgend BV-Vertrag**). Dieser Vertrag gilt auch für Augenärzte, die Ihre Beteiligung nach Maßgabe dieser Erklärung erklären und hierfür die Voraussetzungen für die Teilnahme nach Maßgabe des § 8 des BV-Vertrages und nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser Erklärung erfüllen.

Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigen Informationen bezüglich der in der Rede stehenden Versorgung zusammengefasst. Ihre Pflichten entnehmen Sie bitte dem o.g. BV-Vertrag inkl. der Anlagen und dieser Erklärung.

1. Vertragsinhalt

Der BV-Vertrag inkl. Anlagen und diese Erklärung sind durch Augenärzte vertraulich zu behandeln und dürfen vom Augenarzt nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden - auch nicht in Teilen.

Inhalt, Umfang und Art der Leistungserbringung durch die vertraglich eingebundenen Augenärzte, richten sich nach Anlage 3a (Behandlungspfad und ärztliche Gesamtleistung). Die Untersuchung zur Feststellung der Einschlusskriterien sowie die ophthalmologische Untersuchungen im Rahmen der Zwischen- und Abschlussuntersuchung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden von den Augenärzten im Rahmen der Regelversorgung außerhalb dieses Vertrages erbracht.

Die Behandlung erfolgt durch Fachärztinnen/Fachärzte für Augenheilkunde (im Folgenden einheitlich als Augenarzt bezeichnet).

Dabei werden dem Augenarzt über das Internet urheberrechtlich geschützte Schulungssysteme der Caterna für den Einsatz in der Praxis des Augenarztes zu Demonstrationszwecken gegenüber Patienten und deren Angehörigen zur Verfügung gestellt. Die Caterna stellt dem Patienten darüber hinaus das Schulungssystem („Caterna-Sehschule") für den häuslichen Einsatz zur Verfügung. Der Einsatz der Caterna-Sehschule ist für die Behandlung der kindlichen Amblyopie in Ergänzung zur Okklusionsbehandlung durch den Augenarzt bestimmt. Dem Augenarzt werden hierzu von Caterna zu Demonstrationszwecken Zugangsrechte zur Sehschulungsplattform für die Vertragslaufzeit gewährt. Hierdurch entstehen dem Augenarzt keine Kosten. Der Augenarzt erbringt Leistungen im Rahmen dieser Besonderen Versorgung.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Besonderen Versorgung sind Augenärzte berechtigt, die im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V berechtigt sind, nach § 95 Abs. 2 SGB V in einem MVZ oder nach § 32b Ärzte-ZV angestellt oder nach § 116 SGB V für die Behandlung der Amblyopie ermächtigt sind.

Der Augenarzt bestätigt, dass er in seiner Praxis bzw. Klinik die für die leitliniengerechte Amblyopie-Behandlung (Diagnostik und Therapie) erforderliche apparative Ausstattung nach aktuell technischem Standard vorhält. Hierzu zählen insbesondere:

- Geräte zur Schielwinkelbestimmung (Maddoxkreuz, Prismen I Fixationslicht),
- Visustafeln mit Reihenoptotypen (C-Test nach Haase und Hohmann) zur genormten Visusprüfung,
- einen Punktmusterstereotest (z.B. Lang-Test) sowie
- ein Ophthalmoskop mit Fixationsstern.

Ferner bestätigt der Augenarzt, dass er in der Augenarztpraxis bzw. Klinik über einen Internetanschluss für die Einweisung von Versicherten und deren Erziehungsberechtigten sowie zum Auslesen der Internetprotokolle verfügt.

Zur Teilnahme an dem BV-Vertrag hat der Augenarzt gegenüber CONVEMA die erforderliche technische Ausstattung seiner Arztpraxis nachzuweisen und bestätigt dies mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung Arzt. Ändern sich die Voraussetzungen bei dem Augenarzt, die für die Teilnahme an der Besonderen Versorgung und der damit verbundenen Abrechnung der Leistungen gegenüber CONVEMA relevant sind, sind diese CONVEMA unverzüglich, spätestens zum Monatsende, schriftlich mitzuteilen. Die CONVEMA informiert ihrerseits Caterna und die AOK Hessen unverzüglich.

Der Augenarzt beantragt seine Teilnahme an dieser Versorgung gegenüber CONVEMA durch Unterzeichnung der zugrundeliegenden Partnererklärung. Mit der Unterzeichnung der Partnererklärung verpflichtet sich der Augenarzt zur vertragsgemäßen Versorgung, zur Wahrnehmung der im BV-Vertrag beschriebenen Aufgaben sowie zu der Einhaltung sämtlicher vertraglichen Verpflichtungen des BV-Vertrages. Die Teilnahme ist freiwillig. Sofern nach Eigenerklärung des Augenarztes die in § 8 des BV-Vertrags und in dieser Partnererklärung beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, bestätigt CONVEMA diesem die Teilnahme an diesem Vertrag in Textform. Mit Zugang der Bestätigung beginnt die Teilnahme des Augenarztes an der Besonderen Versorgung.

3. Information und Programmaufklärung von Versicherten

Der Augenarzt wird interessierten und geeigneten Versicherten gemäß den *Teilnahmekriterien Versicherte* (Anlage 1 zum BV-Vertrag), die bei der AOK Hessen versichert sind, über die webbasierte Stimulationstherapie, sowie Mitwirkungspflichten der Versicherten im Rahmen der geplanten Behandlung anhand der *Information Versicherte zur Teilnahme am Versorgungsangebot* (Anlage 2c) umfassend informieren. Hierzu erhält der Augenarzt zusätzliches Informationsmaterial von Caterna (z.B. Broschüren). Weiterhin setzt er zu diesem Zweck die ihm zu Demonstrationszwecken überlassene Online-Sehschule von Caterna ein. Der Augenarzt klärt die Erziehungsberechtigten des Versicherten über die Behandlung und die Risiken der Behandlung (insbesondere Risiko-Krampfanfälle und Doppelbilder) ordnungsgemäß auf. Caterna steht dem Augenarzt darüber hinaus als Ansprechpartner bei sämtlichen Fragen zur Online-Sehschule zur Verfügung.

Die AOK Hessen informiert die Versicherten umfassend und in geeigneter Form (Bekanntmachung in den AOK - eigenen Medien) über diese Besondere Versorgung und die teilnehmenden Ärzte.

4. Programmteilnahme von Versicherten

Die Teilnahme an diesem Versorgungsangebot ist für die Versicherten freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind Versicherte im Alter von 4 bis 12 Jahren mit der gesicherten Diagnose Amblyopie, wenn ein gültiges Versichertenverhältnis bei der AOK Hessen besteht. Das Vorliegen einer elektronischen Gesundheitskarte der AOK Hessen ist hierbei obligatorisch. Es gelten die Regelungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä) in der jeweils aktuellen Form.

Hält der Augenarzt eine webbasierte Stimulationstherapie für indiziert und willigt der/willigen die Erziehungsberechtigte/n des Versicherten ein, händigt er ihnen die *Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte* (Anlage 2a), sowie die *Versicherteninformation zur Datenverarbeitung und Datenschutz* (siehe Anlage 2b) und die *Information Versicherte zur Teilnahme am Versorgungsangebot* (Anlage 2c) aus. Die zuvor genannten Unterlagen stellt CONVEMA auf ihren Internetseiten zur Verfügung. Nach Unterzeichnung der *Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte* händigt der Augenarzt eine Kopie dieser Erklärung den Erziehungsberechtigen des Versicherten aus. Eine weitere Kopie sendet der Augenarzt unmittelbar nach Einholung an CONVEMA. Das Original verbleibt in der Arztpraxis und kann jederzeit von der AOK Hessen oder der CONVEMA zu Prüfzwecken angefordert werden. Auf Grundlage der eingehenden Teilnahmeerklärungen führt CONVEMA das Teilnehmermanagement entsprechend § 5 Abs. 3 des BV-Vertrages durch, welches vor Beginn der Nutzung der Online-Sehschule durch den Versicherten abgeschlossen sein muss. Die Teilnahmeerklärung des Versicherten ist schwebend unwirksam bis zum Zugang der schriftlichen Bestätigung der AOK Hessen an den Versicherten und CONVEMA. CONVEMA wiederum informiert Caterna, die den Arzt und den Versicherten im Rahmen der Freischaltung der Online-Sehschule über den Beginn der Online-Sehschule informieren. Kann der Versicherte nicht teilnehmen, weil kein Leistungsanspruch besteht, erhält der Versicherte durch die AOK Hessen eine Mitteilung. CONVEMA wiederum informiert den Arzt. Die unterzeichneten Originale der *Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte* verbleiben in der Praxis des Augenarztes. Auf Anforderung sind diese CONVEMA oder der AOK Hessen vorzulegen.

5. Durchführung der webbasierten Stimulationstherapie/Behandlung

Mit Erklärung der Teilnahme des Versicherten, wird der Augenarzt ergänzend zu seiner Okklusionstherapie die webbasierten Stimulationstherapie (siehe Anlage 3a) einbeziehen. Dazu stellt er eine Verordnung (siehe *Verordnung Beginn der Teilnahme* - Anlage 2d) aus, die er direkt an Caterna übermittelt. Mit der Verordnung übermittelt er sämtliche zur individuellen Einstellung des Schulungssystems bei dem jeweiligen Versicherten erforderlichen Behandlungsdaten. Caterna stellt dem Versicherten nach Erhalt der Verordnung den vollumfänglichen Zugang zum Schulungssystem zur Verfügung. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherte einen Leistungsanspruch hat. Die zuvor genannte Anlage 2d stellt CONVEMA auf ihren Internetseiten zur Verfügung.

Der Augenarzt hat die Möglichkeit täglich Zugang zu den Protokolldaten des Versicherten mit Nutzungszeiten der webbasierten Stimulationstherapie und - soweit vom Versicherten eingetragen - Okklusionszeiten zu erhalten. Der Zugang wird durch Caterna eingerichtet (Behandler-Account).

6 Wochen nach Beginn der Behandlung erfolgt eine Zwischenuntersuchung, 12 Wochen nach Beginn der Behandlung erfolgt die Abschlussuntersuchung. Der Augenarzt erhebt dabei den Visus und überprüft die Inanspruchnahme der webbasierten Stimulationstherapie. Der Augenarzt dokumentiert die

Ergebnisse und übermittelt die *Dokumentation Ende der Teilnahme* (siehe Anlage 2e des BV-Vertrages) an Caterna.

Endet die Teilnahme eines Versicherten durch Widerruf innerhalb der ersten 14 Tage oder durch Kündigung und erhält der Augenarzt davon Kenntnis, hat er in jedem Falle unverzüglich die AOK Hessen mit Angabe des ihm ggf. genannten Beendigungsgrundes schriftlich zu informieren.

Näheres ist der Anlage 3a (Behandlungspfad und ärztliche Gesamtleistung) zu entnehmen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Der Augenarzt erteilt seine Einwilligung, dass seine Praxis bzw. Klinik in der Öffentlichkeit durch Nutzung von Print und elektronischen Medien (u. a. Internetseiten der CONVEMA, Caterna und AOK Hessen) als Vertragspartner der mit diesem Vertrag begründeten Amblyopie-Versorgung genannt werden darf. Der Augenarzt kann diese Einwilligung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber CONVEMA widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs informiert CONVEMA umgehend Caterna und die AOK Hessen.

7. Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien des Vertrages verpflichten sich, die für die Datenerhebung und -verarbeitung geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, bei ihrer Tätigkeit die für die Verarbeitung personenbezogener Daten und der Datensicherheit geltenden Vorschriften über den Datenschutz und der Datenverarbeitung zu beachten. Sie treffen die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die Parteien des Vertrages verpflichten sich, die für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, bei ihrer Tätigkeit die für die Verarbeitung personenbezogener Daten und der Datensicherheit geltenden Vorschriften über den Datenschutz und der Datenverarbeitung zu beachten. Sie treffen die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die Weitergabe und Nutzung der die Versicherten betreffenden Behandlungsdaten im Rahmen der Versorgung nach diesem Vertrag bedarf der Einwilligung des Versicherten bzw. dessen Erziehungsberechtigten. Diese Einwilligung erfolgt durch die Unterzeichnung der *Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte (Anlage 2a)*, welche die Nutzung und Weitergabe der Behandlungsdaten an Caterna sowie an die AOK Hessen bzw. an die teilnehmenden Augenärzte regelt. Der Augenarzt hat den Versicherten bzw. seinen/seine Erziehungsberechtigte/n vorab ausreichend mit Hilfe der *Versicherteninformation zur Datenverarbeitung und Datenschutz* (Anlage 2b) über die beabsichtigte Datenverarbeitung zu informieren.

Dem Augenarzt ist bekannt und er willigt mit seiner Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung Arzt (Anhang) ein, dass CONVEMA auch personenbezogene Daten (Stammdaten) des behandelnden Augenarztes an Caterna und die AOK Hessen zu Organisations- und Abrechnungszwecken sowie dass Caterna anonymisierte und aggregierte Daten zum Qualitätsmonitoring und Evaluation an die AOK Hessen übermitteln. Die Stammdaten sind gemäß dem Anhang dieser Vereinbarung der CONVEMA bei Beantragung der Teilnahme vollständig zur Verfügung zu stellen. Der teilnehmende Augenarzt kann der Verarbeitung seiner Stammdaten jederzeit widerrufen, dies führt jedoch zum sofortigen

Teilnahmeende an dieser Besonderen Versorgung. Im Falle eines solchen Widerrufs informiert CONVEMA umgehend Caterna und die AOK Hessen. Die jeweiligen Datenschutzbeauftragten und Meldestellen können der Anlage 2b (*Versicherteninformation zur Datenverarbeitung und Datenschutz)* entnommen werden.

Der Augenarzt oder Caterna stellt dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) für Einzelfälle die vorliegenden medizinischen Unterlagen zur Überprüfung zur Verfügung.

Dem Augenarzt ist bekannt und er willigt ein, dass er als Teilnehmer an der Besonderen Versorgung in den Medien der AOK Hessen, Caterna und CONVEMA als teilnehmender Arzt (mit Name und Adresse) veröffentlich wird.

Die CONVEMA, die AOK Hessen, Caterna und die am Vertrag teilnehmenden Ärzte dürfen über die Existenz des Vertrags informieren. Dabei dürfen die am Vertrag teilnehmenden Ärzte unter Beachtung berufsrechtlicher Regelungen genannt werden.

8. Vergütung und Abrechnung

Der Augenarzt hat nach Maßgabe des § 13 Abs.1 und der Anlage 4a (Vergütung Arzt) den Anspruch auf eine versichertenbezogene Vergütung nach Abschluss der ärztlichen Gesamtleistung in Höhe von 145,00 Euro (brutto). Unter ärztlicher Gesamtleistung ist die Erbringung der in Anlage 3a (Behandlungspfad und Ärztliche Gesamtleistung) und der in dieser Anlage 6 (Partnererklärung Arzt) definierten Leistungen zu verstehen (vgl. Anlage 3a, § 13 Abs. 1 lit. a des BV-Vertrages). Mit der Zahlung dieser Vergütung sind alle im Rahmen des zugrundeliegenden BV-Vertrages erbrachten Leistungen und sonstigen Kosten des Augenarztes und ggf. von diesen im Zusammenhang mit der Besonderen Versorgung veranlassten Leistungen Dritter abgegolten. Die Vergütung umfasst sämtliche Nebenkosten und sonstige kostenrelevante Faktoren (dementsprechend sind z.B. auch keine Verbindungskosten oder sonstige Kosten des Arztes in Verbindung mit der Internetnutzung abrechenbar)

Das Honorar ist einmal pro Versicherten (Versorgungsfall) nach Abschluss der Gesamtbehandlung und deren Dokumentation gemäß dem vertraglich vereinbarten Behandlungspfad (Anlage 3a zum BV-Vertrag) für die gesamte Dauer der Stimulationstherapie abrechnungsfähig und wird nach Zugang der abrechnungsrelevanten Unterlagen durch die CONVEMA gegenüber der AOK Hessen abgerechnet. Abrechnungsrelevant sind in diesem Zusammenhang folgende Dokumente:

1) Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte (Anlage 2a)
2) Verordnung Beginn der Teilnahme (Anlage 2d)
3) Dokumentation Ende der Teilnahme (Anlage 2e)
4) Abrechnungsbogen Arzt (Anlage 2f)

Die Abrechnung der Vergütung (auch von Teilvergütungen) erfolgt ausschließlich nach Bestätigung der Leistungsberechtigung durch die AOK Hessen. Dies erfährt der Arzt durch Freischaltung der Online-Sehschule durch Caterna. Bei Ablehnung erhält der Arzt eine Information durch CONVEMA.

Ein anteiliger Vergütungsanspruch von ärztlichen Behandlungsleistungen entsteht nur im Ausnahmefall mit entsprechender Begründung und nach vorheriger Absprache mit CONVEMA – Convema spricht dies wiederum mit der AOK Hessen vorher ab - entsprechend der Anlage 4a (z.B. bei Kassenwechsel). Die Bestätigung an den Arzt erfolgt in Textform.

Widerruft ein Versicherter seine Teilnahme an diesem Vertrag innerhalb der ersten 14 Tage, findet keine Abrechnung und Vergütung der Leistungen statt. Eine Vergütung von Leistungen nach Ablauf

von 12 Monaten nach Ende des Monats, in welchem die Behandlung abgeschlossen wurde, ist ausgeschlossen.

Nach Abschluss der Versorgung reicht der behandelnde Arzt den vollständig ausgefüllten *Abrechnungsbogen Arzt (Anlage 2f)* 5 Kalendertage nach Monatsende pro Versorgungsfall, der im vorangegangenen Monat beendet wurde, bei CONVEMA ein. Im Anschluss prüft CONVEMA die eingegangenen abrechnungsrelevanten Dokumente, beanstandet diese bei Unregelmäßigkeiten und fordert ggf. angepasste und ausstehende Dokumente nach. Die Anlage 2f (Abrechnungsbogen Arzt) stellt CONVEMA auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

Der Vergütungsanspruch der teilnehmende Augenärzte und der Caterna richtet sich gegen Convema. Eine Direktabrechnung mit der AOK Hessen ist ausgeschlossen. Die AOK Hessen zahlt die abgerechneten Vergütungen nach Übermittlung der erforderlichen Abrechnungsdaten durch CONVEMA für vertraglich erbrachte Leistungen der teilnehmenden Augenärzte mit befreiender Wirkung an die CONVEMA. CONVEMA ist verpflichtet die durch die AOK Hessen jeweils vorgenommene Zahlungen unverzüglich an die teilnehmenden Augenärzte ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften des zugrunde liegenden BV-Vertrages und dieser Erklärung weiterzuleiten. Ergänzende Regelungen zur Abrechnung ergeben sich aus der Anlage 5 (Abrechnung).

Für Leistungen, die nach diesem Vertrag erbracht und abgerechnet werden, ist eine zusätzliche Abrechnung über eine Kassenärztliche Vereinigung oder über andere Verträge oder als private Liquidation gegenüber dem Versicherten unzulässig. Teilnehmende Ärzte verpflichten sich, keine parallele Abrechnung der Vertragsleistungen gegenüber den teilnehmenden Versicherten vorzunehmen.

Eine unmittelbare Auszahlung der Vergütung an Ärzte, die in einer Klinik angestellt sind, ist nur zulässig, wenn der Augenarzt eine Bestätigung seiner Klinik vorlegt, dass er zur Entgegennahme des Honorars berechtigt ist. Anderenfalls steht das Honorar der Klinik zu.

Die Vergütungen der vertragsärztlichen Leistungen der Regelversorgung für eingeschriebene Versicherte erfolgen im Rahmen der berechnungsfähigen Leistungen nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) in seiner jeweils gültigen Fassung und sind mit der durch die Krankenkassen mit befreiender Wirkung zu zahlenden morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach den §§ 87a - d SGB V abgegolten, soweit im Folgenden keine davon abweichende Regelung getroffen wird. Abgegolten sind sämtliche außerhalb bzw. zusätzlich zur Gesamtvergütung gemäß § 85 SGB V erbrachten ärztlichen Leistungen gemäß Anlage 3a (Behandlungspfad und ärztliche Gesamtleistung) in Verbindung mit Anlage 6 (Partnererklärung Arzt) zur Durchführung der Besonderen Versorgung. Die vertragsärztlichen Leistungen der von ihm durchzuführenden Okklusionstherapie rechnet der Augenarzt somit mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab. Der Sicherstellungsauftrag der vertragsärztlichen Versorgung gemäß §§ 72, 75 SGB V bleibt unberührt.

9. Beginn und Ende der Teilnahme sowie Kündigung

Dem Augenarzt ist bekannt, dass seine Teilnahme erst mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung durch CONVEMA wirksam wird. Die Teilnahme endet automatisch mit Wegfall der vertragsärztlichen Tätigkeit des Augenarztes, der Teilnahmevoraussetzungen nach dieser Vereinbarung oder wenn der zugrundeliegende BV-Vertrag zwischen CONVEMA, Caterna und der AOK Hessen beendet oder gekündigt wird (vgl. § 10 und § 18 des BV-Vertrages).

Im Übrigen kann diese Erklärung sowohl von CONVEMA als auch vom Augenarzt jederzeit ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende in Schriftform gekündigt werden. Zum Zeitpunkt des Zugangs der ordentlichen im Sinne des § 10 Abs. 3 des BV-Vertrages Kündigung bereits begonnene Stimulationstherapien sind im Interesse der Versicherten vom Augenarzt bis zu einer Behandlungszeit von 3 Monaten zu Ende zu führen und dies gegebenenfalls auch über das Vertragsende hinaus. Der Beginn einer neuen Stimulationstherapie ist mit Zugang der Kündigung ausgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis mit einem teilnehmenden Augenarzt endet ferner, wenn die CONVEMA dem Augenarzt außerordentlich kündigt. Zuvor ist der Arzt anzuhören und/oder zur Einhaltung von vertraglichen Pflichten aufzufordern (vgl. § 10 Abs. 2 des BV-Vertrages).

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn der Augenarzt seine ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und eine Behandlung der Versicherten gemäß diesem Vertrag nicht mehr gewährleistet ist.

Dem Augenarzt ist vor Ausspruch der Kündigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Schadenersatzansprüche des Augenarztes gegen CONVEMA, Caterna oder die AOK Hessen sind durch eine solche Kündigung ausgeschlossen.

Die AOK Hessen informiert den Versicherten, sofern eine laufende Behandlung aufgrund einer der o.g. Kündigungsgründe nicht abgeschlossen werden kann.

Bitte senden an: CONVEMA GmbH – Servicestelle für Vertragspartner, Karl-Marx-Allee 90A, 10243 Berlin Telefon 030 – 2593861-400, Fax 030 – 2593861-499, Email: servicestelle@convema.com

Teilnahmeerklärung des Arztes bezüglich der Besonderen Versorgung nach § 140 a SGB V „AOK-Priomed Online-Sehschule“ :

Hiermit beantrage ich die Teilnahme an dem Vertrag über die augenärztliche ambulante Behandlung von Kindern mit der gesicherten Diagnose Amblyopie mittels einer ergänzenden webbasierten Stimulationstherapie („AOK-Priomed Online- Sehschule“, BV-Vertrag). Mir ist der o.g Vertragstext inkl. Anlagen zwischen der AOK – Hessen, der Convema und der Caterna zur Kenntnis gegeben worden. Mit der Unterzeichnung dieser Partnererklärung verpflichte ich mich zur vertragsgemäßen Versorgung und zur Wahrnehmung der in dem Vertrag über die Besondere Versorung nach § 140 a SGB V „AOK-Priomed Online-Sehschule“ beschriebenen Aufgaben. Ich erkenne sämtliche Verpflichtungen, die sich aus dieser Erklärung und aus den Regelungen des BV-Vertrages ergeben an; auch soweit diese im Folgenden nicht gesondert genannt sind.

Ich wurde darüber aufgeklärt und stimme zu,

- dass meine Vertragsteilnahme mit Zugang eines Bestätigungsschreibens durch Convema über die Vertragsteilnahme beginnt (siehe Ziffer 2 der Partnererklärung Arzt)
- dass ich Änderungen bei den untenstehenden persönlichen Angaben sowie beim Zulassungs-, Anstellungs- oder Ermächtigungsstatus unverzüglich der CONVEMA mitteile,
- eine Haftungsbeschränkung zugunsten der CONVEMA, der Caterna und der AOK Hessen besteht, nach der die Vorgenannten nicht für Schäden haften, die durch die Augenärzte in Ausübung ihrer Tätigkeit auch auf der Grundlage dieser Vereinbarung verursacht wurden, dabei übernehme ich keine Haftung für Schäden, die durch das Produkt der webbasierte Stimulationstherapie selbst entstehen können (vgl. § 16 des BV-Vertrages),
- dass ich für die Richtigkeit meiner Qualifikationsnachweise und meiner Stammdaten der CONVEMA gegenüber verantwortlich bin und CONVEMA, Caterna und die AOK Hessen von Ansprüchen Dritter wegen eines falschen Qualifikationsnachweises oder falscher Angaben freistelle,
- dass die CONVEMA nicht überprüft und keine Gewähr dafür übernimmt, dass ich als Augenarzt die abgerechnete Leistung tatsächlich erbracht habe, oder für die inhaltliche Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen, sondern dass hierfür allein ich als Augenarzt hafte,
- dass meine Haftpflichtversicherung auch sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen der Besonderen Versorgung nach § 140a SGB V umfasst,
- dass ich in einem Schadensfall die vorgenannten Beteiligten an diesem Vertrag nach § 140a SGB V von Ansprüchen Dritter freistelle.
- dass ich keine parallele Abrechnung der Vertragsleistungen gegenüber den teilnehmenden Versicherten vornehme.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung aller Regelungen des BV-Vertrages sowie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Sozialgesetzbuch V und X sowie der DSGVO.

Praxis/MVZ/Klinik*		
Titel	Vorname	Name
Straße/Nr. (Praxis/Ambulanz)	PLZ/Ort (Praxis/Ambulanz*)	
Telefon Nr.	Fax Nr.	
Internetadresse	E-Mail:	
Lebenslange Arzt-Nr. (LANR)	Betriebsstätten-Nr. (BSNR)	
Institutionskennzeichen (IK falls vorhanden)		

Bitte senden an: CONVEMA GmbH – Servicestelle für Vertragspartner, Karl-Marx-Allee 90A, 10243 Berlin Telefon 030 – 2593861-400, Fax 030 – 2593861-499, Email: servicestelle@convema.com

Berufsausübungsgemeinschaft mit:	
Name des Geldinstituts	
IBAN	BIC

* Soweit Ambulanz: bitte die Ermächtigung des Zulassungsausschusses nach § 116 SGB V der Teilnahmeerklärung beifügen.

Ort, Datum

Unterschrift Arzt

Stempel Arzt/Praxis